

Vorschriften zu Verpflichtung auf das Datengeheimnis in den einzelnen Bundesländern und beim Bund

Die einzelnen Bundesländer sehen in ihren Landesdatenschutzgesetzen unterschiedliche Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen vor. Die Abgabe einer Verpflichtungserklärung der mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten befassten Personen ist darin teilweise zwingend geregelt. Andere Bundesländer sehen lediglich eine Unterrichtung vor oder bestimmen in ihren Landesgesetzen allgemein, dass das unbefugte Verarbeiten von personenbezogenen Daten untersagt ist. Sofern die Abgabe einer Verpflichtungserklärung nicht zwingend vorgeschrieben wird, kann die Hochschule dennoch die Unterzeichnung einer Verpflichtungserklärung verlangen, um die erfolgten Maßnahmen zur Einhaltung der DSGVO zu treffen und zu dokumentieren. Bei Unsicherheiten darüber, was für den Einzelnen zu beachten ist, kann vom Dienstherrn die Durchführung einer entsprechenden Schulung angefordert werden.

Bundesland	Gesetzliche Grundlage	Gesetzestext	Bemerkung
<u>Baden-Württemberg</u>	§ 3 Abs. 2 LDSG BW	„Den bei öffentlichen Stellen beschäftigten Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten (Datengeheimnis). Das Datengeheimnis besteht nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.“	Keine Verpflichtung erforderlich
<u>Bayern</u>	Art. 11 BayDSG	„Den bei öffentlichen Stellen beschäftigten Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten (Datengeheimnis). Das Datengeheimnis besteht nach dem Ende ihrer Tätigkeit fort.“	Keine Verpflichtung erforderlich
<u>Berlin</u>	§ 38 BlnDSG	„Mit Datenverarbeitung befasste Personen dürfen personenbezogene Daten nicht unbefugt verarbeiten (Datengeheimnis). Sie sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach der Beendigung ihrer Tätigkeit fort.“	Verpflichtung erforderlich

<u>Brandenburg</u>	Keine eigene Regelung		Anwendungshinweise des Ministeriums des Inneren und für Kommunales zur Durchführung des BbgDSG stellen zwar klar, dass eine Verpflichtung nicht besteht, aber zur Dokumentation der getroffenen Maßnahmen empfohlen wird. Eine Mustererklärung wird bereitgestellt.
<u>Bremen</u>	§ 6 BremDSG	„Den bei der verantwortlichen Stelle oder in deren Auftrag beschäftigten Personen, die Zugang zu personenbezogenen Daten haben, ist untersagt, geschützte personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten oder zu offenbaren; dies gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit. Diese Personen sind über die bei ihrer Tätigkeit zu beachtenden Vorschriften über den Datenschutz zu unterrichten.“	Unterrichtung erforderlich
<u>Hamburg</u>	§ 3 HmbDSG	„(1) Denjenigen Personen, die bei den in § 2 Absatz 1 genannten öffentlichen Stellen oder ihren Auftrag nehmenden Stellen dienstlichen Zugang zu personenbezogenen Daten haben, ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, insbesondere bekannt zu geben oder zugänglich zu machen. Dieses Verbot besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort.“	Keine Verpflichtung erforderlich

<u>Hessen</u>	§ 48 HDSIG	„Mit Datenverarbeitung befasste Personen dürfen personenbezogene Daten nicht unbefugt verarbeiten (Datengeheimnis). Das Datengeheimnis besteht auch nach der Beendigung ihrer Tätigkeit fort. Die Personen sind über die bei ihrer Tätigkeit zu beachtenden Vorschriften über den Datenschutz zu unterrichten.“	Unterrichtung erforderlich
<u>Mecklenburg-Vorpommern</u>	Keine eigene Regelung		
<u>Niedersachsen</u>	§ 36 NDSG	„Mit Datenverarbeitung befasste Personen dürfen personenbezogene Daten nicht unbefugt verarbeiten (Datengeheimnis). Das Datengeheimnis besteht auch nach der Beendigung ihrer Tätigkeit fort. Die Personen sind über die bei ihrer Tätigkeit zu beachtenden Vorschriften über den Datenschutz zu unterrichten.“	Unterrichtung erforderlich
<u>Nordrhein-Westfalen</u>	§ 41 DSG NRW	„Denjenigen Personen, die bei öffentlichen Stellen oder ihren Auftragnehmern dienstlichen Zugang zu personenbezogenen Daten haben, ist es auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit untersagt, solche Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten oder zu offenbaren.“	Keine Verpflichtung erforderlich
<u>Rheinland-Pfalz</u>	§ 8 LDSG RLP	„(1) Den bei dem Verantwortlichen oder in dessen Auftrag beschäftigten Personen, die dienstlichen Zugang zu personenbezogenen Daten haben, ist es untersagt, diese Daten zu einem anderen als dem zur jeweiligen	- spricht allgemein von Beschäftigten (darunter fallen auch Beamte) - alle sind zu verpflichten

		<p>Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten oder unbefugt zu offenbaren (Datengeheimnis). Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort.</p> <p>(2) Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit über ihre Pflichten nach Absatz 1 sowie die sonstigen bei ihrer Tätigkeit zu beachtenden Vorschriften über den Datenschutz zu unterrichten und auf deren Einhaltung zu verpflichten.“</p>	
<u>Saarland</u>	§ 13 SaarIDSG	<p>„Denjenigen Personen, die bei öffentlichen Stellen oder ihren Auftragnehmerinnen oder Auftragnehmern dienstlichen Zugang zu personenbezogenen Daten haben, ist es untersagt, solche Daten unbefugt zu verarbeiten; dies gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit. Diese Personen sind über die bei ihrer Tätigkeit zu beachtenden Vorschriften über den Datenschutz zu unterrichten.“</p>	Unterrichtung erforderlich
<u>Sachsen</u>	§ 6 SächsDSG	<p>„(1) Den für eine öffentliche Stelle tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten (Datengeheimnis). Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort.</p> <p>(2) Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit über ihre Pflichten nach Absatz 1 sowie die sonstigen bei ihrer Tätigkeit zu beachtenden Vorschriften über den Datenschutz zu unterrichten und auf deren Einhaltung schriftlich zu verpflichten.“</p>	Unterrichtung und Verpflichtung erforderlich

<u>Sachsen-Anhalt</u>	§ 5 DSG LSA	„Den bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten beschäftigten Personen ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis). Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort.“	Keine Verpflichtung erforderlich
<u>Schleswig-Holstein</u>	§ 29 LDSG SH	„Mit Datenverarbeitung befasste Personen dürfen personenbezogene Daten nicht unbefugt verarbeiten (Datengeheimnis). Sie sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach der Beendigung ihrer Tätigkeit fort.“	Verpflichtung erforderlich
<u>Thüringen</u>	§ 49 Abs. 2 ThürDSG	„Die mit der Datenverarbeitung befassten Personen sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach der Beendigung ihrer Tätigkeit fort.“	Verpflichtung erforderlich
<u>Bund</u>	§ 53 BDSG	„Mit Datenverarbeitung befasste Personen dürfen personenbezogene Daten nicht unbefugt verarbeiten (Datengeheimnis). 2Sie sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. 3Das Datengeheimnis besteht auch nach der Beendigung ihrer Tätigkeit fort.“	Verpflichtung erforderlich

Die Zusammenstellung dieser Information ist nach bestem Wissen und Gewissen erfolgt. Dennoch müssen wir um Verständnis bitten, dass der **h1b** keine Gewähr übernehmen kann und sich von einer Haftung freizeichnen muss. Stand: 20.02.2019